1:1000

Gemarkung Sarstedt, Landkreis Hildesheim-Marienburg

1:1000

Blatt B

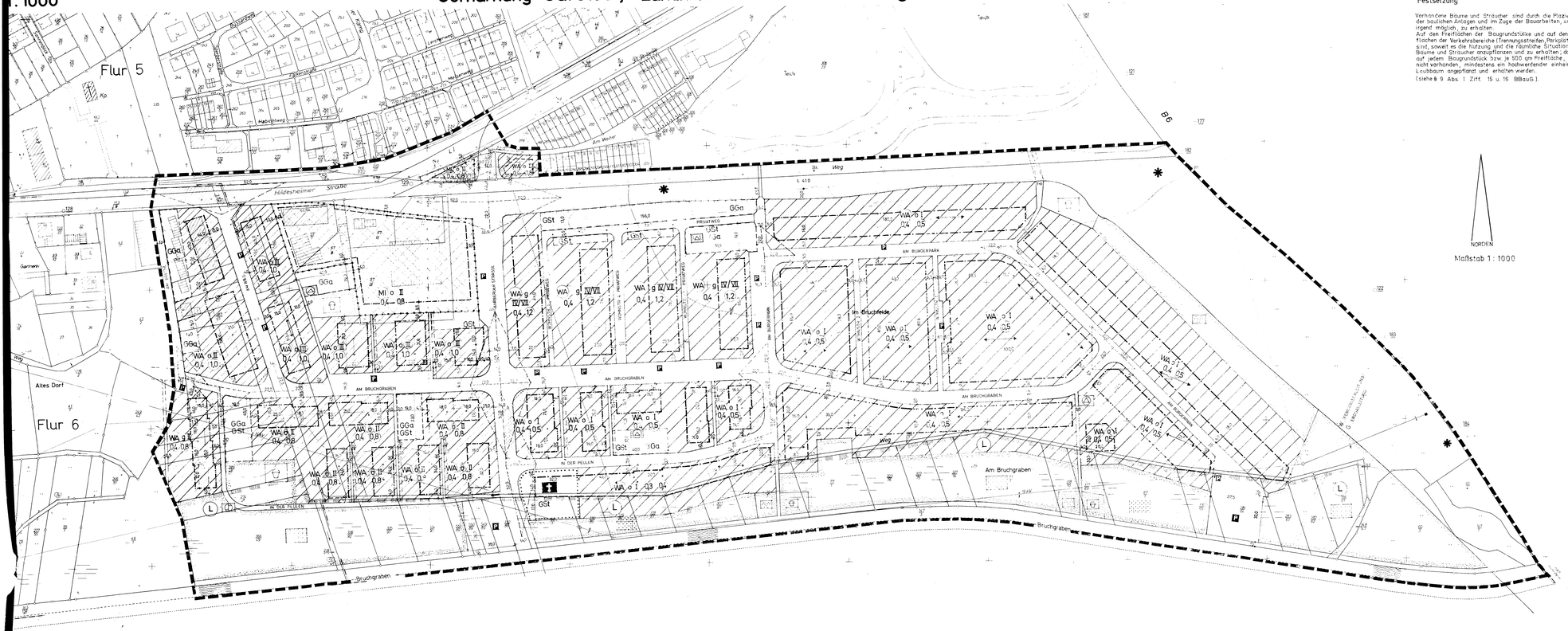

Festsetzung

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Pflanzung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten.
Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf den Nebenflächen der Verkehrsbereiche (Trennungsstreifen, Parkplätze u.ä.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten; dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwerdender einheimischer Laubbaum angepflanzt und erhalten werden.
(siehe § 9 Abs. 1 Ziff. 15 u. 16 BBauG.)

NORDEN

Maßstab 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- Mi — Mischgebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- III — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- II/VII — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- / Höchstgrenze
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  BLEIBT DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGESETZTEN VOLLGESCHOSSHÖCHSTZAHL, DARF DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL DEN HÖCHSTWERT NACH § 17 BauNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,6 — Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- o — Offene Bauweise
- A — Nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung und Winkel zur Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- Gemeindehaus der Neuapostolischen Kirche

VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenverkehrsflächen
- Fussgänger- und Radfahrertunnel
- Fußgängersteg
- Zu- und Ausfahrverbot
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Vorbehaltsfläche für die Verlegung der L 412 und Anschluß an die B6

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Trafostation
- provisorisches Pumpwerk

FÜHRUNG OBERIRDISCHER UND UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN
- Freileitung mit Masten
- W — FERNWASSERLEITUNG
- G — ERDGASLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN
- Grünflächen
- Dauerkleingarten
- Spielplatz
- Parkanlage

WASSERFLÄCHEN
- Wasserflächen

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- Flächen für Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN FÜR DEN GEMEINDEBEZIRK
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes

- Gemarkungsgrenzen
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien
- Sichtdreieck — FREIZUHALTEN VON SICHTBEHINDERNDEN HOHER ALS 0,8 m ÜBER FAHRBAHNOBERFLÄCHE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 10. Mai 1972 . Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim , den 30. 5. 1972

Siegel

Öffentl. best. verm. Ing.

Regierungspräsident Hildesheim
Verm. und Katasterverwaltung
April 1969

Der Rat der Stadt / ~~Gemeinde~~ hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 3. 3. 1966

Sarstedt , den 4. 3. 1966

Siegel

Stadt-/ ~~Gemeinde~~direktor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt / ~~Gemeinde~~ ausgearbeitet

durch

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt / ~~Gemeinde~~ hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auflegung) beschlossen am 5. 10. 1971

Sarstedt , den 6. 10. 1971

Siegel

Stadt-/ ~~Gemeinde~~direktor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auflegung, mindestens eine Woche vor der Auflegung mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auflegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 19. 2. 1972 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich
durch den Kreis-Anzeiger

Sarstedt , den 22. 2. 1972

Siegel

Stadt-/ ~~Gemeinde~~direktor

Die öffentliche Auflegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 1. 3. 1972 bis 10. 4. 1972 einschließlich.

Sarstedt , den 15. 4. 1972

Siegel

Stadt-/ ~~Gemeinde~~direktor

Als Satzung vom Rat der Stadt / ~~Gemeinde~~ aufgrund der § 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) sowie der § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen
am 25. 5. 1972

Sarstedt , den 26. 5. 1972

Siegel

Bürgerm. / Stadt-/ ~~Gemeinde~~direktor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung
vom 6. 12. 1972 — 21 a 41.87.3 (12)

Hildesheim, den 6. 12. 1973

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(LS.) gez. Beul

Der Rat der Stadt ~~Gemeinde~~ hat mit Beschluß vom 29. 3. 1973
der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 6. 12. 1972 — 21 a 41.87.3 (12) aufgeführten Auflage beigetreten.

Sarstedt , den 30. 3. 1973

Siegel

1. stellv. Bürgerm. / Stadt-/ ~~Gemeinde~~direktor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 15. 4. 1973 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch das Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim - Marienburg
Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 18. 4. 1973

Sarstedt , den 18. 4. 1973

Siegel

Stadt-/ ~~Gemeinde~~direktor

STADT SARSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR. 12
HILDESHEIMERSTRASSE - SÜD
GEMARKUNG SARSTEDT FLUR 5 + 6